



**Pet 4-19-11-81501-016987**

71409 Schwaikheim

Arbeitslosengeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld für langjährig Versicherte auf bis zu vier Jahre zu verlängern.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, es sei eine Frage der Gerechtigkeit, dass ein Bürger, der 35 Jahre oder länger gearbeitet habe und mit 55 Jahren unverschuldet arbeitslos werde, einen Anspruch auf den Bezug von mindestens vier Jahren Arbeitslosengeld I habe. Alles andere sei altersdiskriminierend und sozialwidrig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 291 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung konzipiert. Das Arbeitslosengeld wird deshalb auch nicht – wie dies bei einer Ansparversicherung der Fall wäre – aus der Rücklage der eigenen Beiträge, sondern aus den Beitragszahlungen der aktuell beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber finanziert. Versichertes Risiko ist der wegen Arbeitslosigkeit vorübergehend eintretende Ausfall des Arbeitsentgelts. Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes richten sich daher in erster Linie nach dem Versicherungs- bzw. Schutzzweck der Leistung.

Die gesetzlichen Regelungen zum Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld sowie zum Umfang der Leistung berücksichtigen die Grundprinzipien einer Risikoversicherung in einer sozialpolitisch und versicherungsrechtlich ausgewogenen Weise. Im Grundsatz ist der Bezug von Arbeitslosengeld auf zwölf Monate begrenzt. Für ältere Arbeitnehmer sieht das Gesetz – in Abhängigkeit von den Vorversicherungszeiten innerhalb einer fünfjährigen Rahmenfrist – jedoch eine längere Bezugsdauer vor: Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann Arbeitslosengeld für eine Höchstdauer von 15 Monaten, nach Vollendung des 55. Lebensjahres für eine Höchstdauer von 18 Monaten und nach Vollendung des 58. Lebensjahres für eine Höchstdauer von 24 Monaten bezogen werden (§ 147 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Damit berücksichtigt das Gesetz insbesondere die für diesen Personenkreis im Vergleich zu jüngeren Arbeitnehmern deutlich schwierigere Arbeitsmarktlage.

Die Höchstbezugsdauer ist jedoch auch für ältere Arbeitnehmer auf 24 Monate beschränkt. Denn zum einen soll das Arbeitslosengeld als kurzfristige Entgeltersatzleistung nur die Zeit der Arbeitslosigkeit zwischen zwei Beschäftigungen überbrücken. Zum anderen sichert die Höchstbezugsdauer die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung und begrenzt die Belastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler angemessen. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung niedrig zu kalkulieren.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.